

# Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbauern für das Betretungsrecht

---

Stand: 3.6.2019

## *Zu Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft*

Ziel der Vorschläge ist, Natur- und Landschaft stärker zu schützen, die Rechte der Grundstückseigentümer zu stärken und die Voraussetzungen für eine geordnete Lenkung des Freizeitverkehrs über das Betretungsrecht zu schaffen.

### In Erwägung

- der Grundsätze der Bayerischen Verfassung, hier insbes. des Art. 141, Absatz 3
- der zunehmenden touristischen Frequentierung, insbesondere auch des Radverkehrs im alpinen Raum
- der berechtigten Ansprüche seitens der Grundstückseigentümer und Nutzer auf nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit ihrer Grundstücke

### wird vor dem Hintergrund

- insbesondere des zunehmenden Anteils elektrisch betriebener Fahrräder (E-bikes, Pedilecs)
- und der damit zunehmenden Belastungen für den Naturhaushalt
- der zunehmenden Störungen vom Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- der durch Hunde ausgelösten Gefahren (Krankheitsübertragung, Unfälle)
- der Störungen des Weidebetriebs und der Beunruhigung des Wildes
- der hervorgerufenen Pflanzenzerstörung und Bodenerosion
- der zunehmenden Konflikte mit der Weidetierhaltung insbesondere mit der Alm- und Alpwirtschaft,
- der eingeschränkten Möglichkeiten Risiken oder, trotz Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach BGB §833, atypische Gefahren immer auszuschließen und
- der sich daraus ergebenden Gesundheitsrisiken für das Weidevieh, Unfallgefahren für Wanderer und Radfahrer
- und der haftungsrechtlichen Defizite und Risiken für den Bewirtschafter

beantragt, folgende Artikel des Betretungsrechts abzuändern wie folgt:

### **Art. 28: Benutzung von Wegen, Markierungen**

Bitte ergänzen: **Das Befahren mit Rädern auf unbefestigten Wegen** (Alternativ auf Wegen schmaler als 2 m) **bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers.**

Der Artikel erlaubt das Befahren von „geeigneten“ Privatwegen mit Fahrrädern ohne Motorkraft. Nicht jeder Weg eignet sich jedoch hierfür. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des sozialen Friedens und der Landwirtschaft/ Forstwirtschaft, der Schonung des Wildes sollten Privatwege für den Radverkehr gesperrt werden dürfen.

Bislang dürfen Radler völlig frei entscheiden, ob ein Weg Ihrem fahrerischen Können entspricht.

Als das bisherige Betretungsrecht formuliert wurde, hatten Fahrräder *ohne* Motorkraft keine Gangschaltung, was dem Befahren natürliche Grenzen setzte. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Um die Natur (Moore, Berggipfel) zu schützen, Bodenabtrag durch Erosion (Ausspülen der Wege) und Konflikte mit Wanderern (auf schmalen Pfaden, die ein Ausweichen erschweren) zu vermeiden und um die berechtigten Belange der Bewirtschafter zu wahren (keine Anlage wilder Wege, kein Ertragsverlust, keine Störungen des Weideviehs und des geregelten Weideumtriebs) sind Einschränkungen des *Betretungsrechts* an dieser Stelle unumgänglich. Dies sollte insbesondere für E-Bikes möglich sein. Öffentliche Wege und Straßen bleiben davon unberührt.

#### **Art. 28, Absatz 3: Duldungspflicht von Markierungen und Wegehinweisen:**

Begleitend ist eine bayernweite Lösung der Haftungsfrage anzustreben. Für Unfälle auf öffentlich ausgewiesenen Wanderwegen, die von Fahrradfahrern mit benutzt werden, auf Mountainbike-Strecken, die vom Tourismus beworben werden oder in den sozialen Medien ausgelobt werden, sollten die Grundstückeigentümer aus der Haftung genommen werden. Die Wegeunterhaltungspflicht darf nicht dem Grundstücksbesitzer aufgezwungen werden, wenn er selbst die Freizeitnutzung dieses für ihn aus wirtschaftlichen Gründen notwendigen Wegs u.U. sogar ablehnt. Ein Staat, der das freie Betretungsrecht garantiert, sollte auch für Verkehrssicherung und Haftung (Ausnahme Vorsatz) einstehen. Daher bitte ergänzen: **Auf markierten Wegen obliegt die Haftung** (nach Maßgabe bestehender Vorschriften) **der öffentlichen Hand.**

#### **Art. 30, Absatz 2: Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen**

Zum Schutz vor Querfeldeinfahren und vor Anlage wilder Wege bitte ergänzen: „**Das Radfahren abseits von Wegen ist grundsätzlich verboten.**“ Alternativ könnten auch die zwei Worte „im Wald“ gestrichen werden.

Diese Klarstellung ist notwendig, um ein Befahren von Wiesen und Weiden außerhalb der Nutzzeit wirksam einzuschränken. Radler können sich im Konfliktfall sonst auf Art. 30 Absatz 1 berufen und radeln außerhalb der Nutzzeit auch gerne querfeldein. Gerade im feuchten Frühjahr und Herbst ist hierdurch die Gefahr von Bodenschäden am höchsten. Es entstehen dann „wilde“ Pfade/Wege, die dann im Nachgang quasi legal genutzt werden dürfen. Der landwirtschaftliche Ertrag und die Nutzbarkeit ist aber nachhaltig beeinträchtigt. Für landwirtschaftliche Flächen muss - wie im Wald - eine pauschale Wegebenutzungspflicht gelten.

## **Art. 31: Beschränkungen der Erholung in der freien Natur**

Bitte bei Auslegung von Absatz 1 ergänzen bzw. klarstellen: „**Auch die ordnungsgemäße alpwirtschaftliche Nutzung ist im Sinne des Allgemeinwohls.**“

Weidehaltung und insbesondere die Alpwirtschaft ist multifunktional. Neben ihres rein landwirtschaftlichen Zweckes erfüllt die Alpwirtschaft zahlreiche, für die Gesellschaft bedeutsame Aufgaben:

- Schaffung, Offenhaltung und Pflege der gewachsenen Kulturlandschaft zu volkswirtschaftlich günstigen Preisen.
- Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität), insbesondere bei Blütenpflanzen und zahlreichen Insekten durch Schaffung, Offenhaltung und Pflege von Biotopen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Allgäuer Alpen bewirtschaften den artenreichsten Lebensraum Mitteleuropas.
- Verwirklichung von Tierschutzzielen (freie und reichliche Bewegung, Aufenthalt an frischer Luft, Zugang zu Wasser, Ausleben natürlicher Verhaltensweisen usw.)
- Bereitstellung öffentlicher Güter (sauberes Wasser, gesunde Luft) durch ressourcenschonende Bewirtschaftung und extensive Nutzungsweise:
  - energieeffiziente Form der Tierhaltung mit geringen CO<sub>2</sub>- und Treibhausgas-Emissionen
  - geringer Ammoniakausstoß im Vergleich zur Stallhaltung
  - weniger Bodenversauerung
  - verbesserte Wasserinfiltration durch kurz gehaltene Grasnarben
  - Schutz vor alpinen Gefahren, Rekultivierung
  - Schaffung und Erhalt nährstoffarmer Standorte durch selektive Beweidung

Darüber hinaus gibt es Synergieeffekte durch

- Die Alpwirtschaft ist Basis des Tourismus im (Vor-) Alpenraum, denn Alpwirtschaft
  - steigert die landschaftliche Attraktivität
  - Schafft Freiflächen als Voraussetzung für den Wintersport
  - vermittelt Naturerfahrungen
  - bietet Echtheit, Heimat und wirkt identitätsstiftend
  - überliefert und lebt ursprüngliches Brauchtum
- Produktion naturbelassener und nach traditionellen Methoden hergestellter Spezialitäten (Sennalpkäse u.a.). Der positive Ruf der Alpen ist Werbeträger für die Ernährungs- (Milch)wirtschaft, wenn es um qualitative Produktbeschreibungen geht („Aus gesunder Alpenmilch“).
- Stützung des heimischen Handwerks und Stabilisierung regionaler Wirtschaftskreisläufe.
- Äsungsflächen für das Wild
- Bewirtschaftung der Wälder durch heimisches, landwirtschaftliches Personal.

Zu Absatz 2:

Es wird vorgeschlagen, die genannten Beschränkungen für das Reiten, auch für das Radfahren zu formulieren. Die Überhandnahme des Mountainbike-Verkehrs und vor allem auch des E-Bike Verkehrs in naturnahen Landschaften, schmalen Gebirgs-Pfaden und im Wald ist zum Schutze anderer Erholungssuchender, der Landwirtschaft und des Wildes erforderlich. Die Belastung der Wege durch Fahrspuren ist im hängigen Gelände aufgrund der Erosionsproblematik ähnlich wie Schäden durch Hufe einzustufen.

### **Art. 33 Absatz 3: Zulässigkeit von Sperren**

Bitte einfügen: „Erlaubt sind vorübergehende **Sperren aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und des Allgemeinwohls**“. Somit ist es möglich, das Betreten von Mutterkuhweiden, aus Gründen der Sicherheit zu sperren. Auch für einen störungsfreien Vieh-Umtrieb muss ggf. gesperrt werden, um Unfallgefahren zu vermeiden.

Ergänzend gegebenenfalls :

Art. 26, Art 27, Art 28: statt „Jedermann“ schreiben „**Alle Menschen**“.